

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 18.11.2013,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:00, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Wolfram Gothe  
Frau Eva Gredel  
Herr Stefan Hoffman  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Wolfgang Reffert  
Herr Uwe Schmitt  
Frau Claudia Stauffer  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Herr Rüdiger Lorbeer  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel  
Frau Heidi Sennwitz  
Herr Thomas Zoepke

## **GLB**

Frau Ulrike Grüning  
Herr Klaus Triebkorn

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas  
Herr Robert Raquet  
Herr Christian Stohl

**Schriftführer**  
Herr Lothar Ertl

**Abwesend**

**CDU**  
Herr Robert Ganz  
Herr Bernd Kieser

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 08.11.2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**  
**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

**TOP: 2 öffentlich**  
**Umweltförderprogramm der Gemeinde Brühl**  
2013-0173/1

**Beschluss:**

- Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Umweltförderung zur Kenntnis.
- Die Förderrichtlinien werden dahingehend geändert, dass nicht nur die Umstellung auf Fernwärme, sondern auch Fernwärmeanschlüsse in Neubauten gefördert werden.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 beschlossen, das Umweltförderprogramm der Gemeinde nicht mehr zeitlich zu befristen. Dem Gemeinderat ist jedoch jährlich ein Zwischenbericht über die erfolgten Förderungen vorzulegen.

Bis Anfang September 2013 wurden folgende Maßnahmen gefördert bzw. sind beantragt:

Maßnahme	Anzahl	Förderbetrag (€)
Komposter	1	19,99
Regenwasserzisternen	1	260,00
Thermische Solaranlagen	1	770,00
Wärmepumpen	1	300,00
Entsiegelungen	1	480,00
Stromspeicher	1	800,00
Umwelt ABO (Jahreskarten)	25	6.110,61
Fernwärmeanschlüsse	12	9.970,00
Summe Förderung:		18.710,60

Die in diesem Jahr geförderten Maßnahmen im Bereich Energie (1 Solaranlage und 1 Wärmepumpe) wurden bereits im letzten Jahr beantragt und sind daher noch nach den alten Förderrichtlinien bezuschusst worden.

Die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Förderzahlen im Bereich Energie (im Vorjahr insgesamt 10 Solaranlagen, 10 Wärmepumpen, 2 Holzpellettheizungen) erklären sich aus der Tatsache, dass die Förderrichtlinien dafür im letzten Jahr geändert wurden.

Voraussetzung für die gemeindliche Förderung dieser Anlagen ist seit dem 1. Januar 2013 eine gleichzeitige Förderung durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Die BAFA-Förderung kann im Gegensatz zur bisherigen Regelung erst beantragt werden, wenn die Anlage fertig gestellt ist. Da hierfür eine sechsmonatige Frist zur Verfügung steht, geht die Verwaltung davon aus, dass Förderanträge für in diesem Jahr gebaute Anlagen erst noch eingehen werden.

Die derzeitigen Förderrichtlinien enthalten bei der Förderung von Fernwärmeanschlüssen folgenden Passus:

*Fördergegenstand, Höhe der Förderung*

*Die Umstellung der Beheizung bestehender Gebäude von Strom, Öl oder festen Brennstoffen auf Fernwärme wird bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 770,- € , ab 30 kW Anschlussleistung mit 1.500,- € pro Grundstück gefördert. Mit der Inanspruchnahme dieser Förderung wird jede weitere Förderung aus dem Gemeinde-Förderprogramm auf dem Sektor der erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Geothermie) ausgeschlossen.*

Diese Formulierung stammt noch aus der Anfangszeit der Fernwärmeförderung im Jahr 2000. Damals war seitens der Gemeinde Brühl beabsichtigt, das Fernwärmenetz in die Brühler-, Schiff-, Schiller-, Park-, Rheinauer-, Bismarck-, Pfalz- und Odenwaldstraße sowie in den Krähenweg und die Drosselgasse zu erweitern. Die MVV sah damals die Wirtschaftlichkeit nur dann als gegeben an, wenn sich die Gemeinde über einen Baukostenzuschuss am Ausbau beteiligen würde oder über ein Förderprogramm für eine ausreichend hohe Anschlussrate im geplanten Erweiterungsgebiet sorgen würde. Die damals getroffene Formulierung verblieb dann aber über die Jahre und auch nach dem massiven Ausbau der Fernwärmeleitungen weiter in den aktuellen Förderrichtlinien.

Danach können also nur Fernwärmeanschlüsse in bestehenden Gebäuden gefördert werden, eine Förderung in Neubauten wäre eigentlich ausgeschlossen. Einen wirklichen Grund, wieso eine Förderung in Neubauten entfallen sollte, gibt es eigentlich nicht. Das Argument, dass Eigentümern bei der Umstellung auf Fernwärme im Bestand ein höherer Aufwand durch den Ausbau der bestehenden Heizanlage entstehen würde, ist eigentlich nicht stichhaltig. Auch im Bestand werden sich die Eigentümer in aller Regel nur dann zu einem Fernwärmeanschluss entschließen, wenn die alte Heizungsanlage ohnehin alt ist und ausgetauscht werden muss. Die Annahme, dass die Förderung zum vorzeitigen Austausch der Anlagen führt, ist wie zahlreiche Gespräche mit Antragstellern gezeigt hat, nicht zutreffend.

Eine Änderung der Förderrichtlinien dahingehend, dass auch der Anschluss in Neubauten gefördert wird, würde dagegen zur Gleichbehandlung beitragen.

Die Förderrichtlinien sollten daher folgendermaßen formuliert werden:

*Fördergegenstand, Höhe der Förderung*

*Der Anschluss von Wohngebäuden an die Fernwärme wird mit dem Nachweis der Inbetriebnahme der Fernwärmebeheizung einmalig bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 770,- € , ab 30 kW Anschlussleistung mit 1.500,- € pro Grundstück gefördert. Mit der Inanspruchnahme dieser Förderung wird jede weitere Förderung aus dem Gemeinde-Förderprogramm auf dem Sektor der erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Geothermie) ausgeschlossen.*

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck wies darauf hin, dass innerhalb des Umweltförderprogramms die Bezuschussung von Fernwärmeanschlüssen bei Neubauten neu aufgenommen wurde.

Die Gemeinderäte Schmitt, Hufnagel, Gredel und Grüning stimmten jeweils im Namen ihrer Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Weitergehende Vorschläge oder Änderungswünsche sollten in einer Kommission besprochen werden.

**TOP: 3 öffentlich**

**Bebauungsplan "Sportpark Süd 1 " - Satzungsbeschluss**

2013-0223

**Beschluss:**

- Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2/ 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen hierzu wird zugestimmt;  
der vorliegende Bebauungsplan i. d. F. vom 18.11.2013 ist entsprechend überarbeitet.
- Auf Grund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan "Sportpark Süd 1 " in der Fassung vom 18.11.2013 als **Satzung**.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 15.07.2013 dem Bebauungsplanentwurf i. d.F. vom 15.07.2013 zugestimmt.

In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung nach §§ 3, Abs. 2 / 4a BauGB sowie die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach §§ 4, Abs. 2 / 4a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Brühler Rundschau –Amtsblatt für die Gemeinde Brühl- am 19.07.2013 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht war in der Zeit vom 29.07.2013 bis 30.08.2013 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 wurden Träger öffentlicher Belange von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4, Abs. 2 BauGB).

**In der Anlage sind alle eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen dargestellt.**

**Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu und die Beschlussvorschläge zur Abwägung sind jeweils dargestellt.**

Die im Zuge der Abwägung vorgeschlagenen Änderungen sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.11.2013 bereits berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung werden durch Änderungen und Ergänzungen nicht berührt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt während der Sitzung auf.

Jede Fraktion erhält vor der Sitzung einen kompletten Plansatz.

**Diskussionsbeitrag:**

Die Gemeinderäte Reffert, Schnepf und Zoepke stimmten jeweils im Namen ihrer Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Auch Gemeinderat Triebskorn stimmte zu, wies jedoch darauf hin, dass diese Zustimmung nur für die Maßnahme des Neubaus der Sporthalle gelte, aber nicht für den geplanten „Sportpark Süd“.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Neue Sporthalle / Sportpark Süd -Kostenfortschreibung**  
2013-0221

**Beschluss:**

Die weiteren Planungen sollen auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Kostenberechnung weitergeführt werden. Der Baubeginn soll auf April / Mai 2014 avisiert werden.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Planung der neuen Sporthalle / Sportpark Süd wurde mittlerweile vorangetrieben und die zu erwartenden Kosten detailliert ermittelt.

Im jetzt vorliegenden Planungsentwurf wurden nachfolgende Änderungen bzw. Detailplanungen durchgeführt:

**1. Heizung**

Im Vorentwurf waren eine Hochtemperaturheizung mit Deckenstrahlplatten in der Halle und Heizplatten im Sozialtrakt vorgesehen. Der Entwurf sieht jetzt eine betriebskostenoptimierte Niedrigtemperatur Fußbodenheizung vor. Die niedrige Vorlauftemperatur ermöglicht eine gleiche Behaglichkeit bei niedrigerem Heizenergiebedarf.

**2. Sanitär**

Mittlerweile ist vorgesehen, ein durchgeschleiftes Trinkwasserleitungssystem, in dem keine Stagnation stattfindet, zu installieren. Gemeinsam mit einer Temperaturgesteuerten Spüleinheit wird damit ein hygienischer Wasseraustausch (Legionellen) gewährleistet.

### 3. Elektro

Niederspannungsschalt- und Installationsanlagen wurden in der Vorplanung nicht ausreichend berücksichtigt und genau wie hocheffiziente LED Leuchten in die Planung integriert.

### 4. Fensterbänder und Eckverglasung

Beim Vorentwurf war lediglich ein 60 cm breites Oberlichtband zur natürlichen Querlüftung vorgesehen, das zur Tageslichtbeleuchtung der Halle nicht ausreichend war. Im Entwurf wurde die Höhe des Fensterbandes auf 1,20 m erhöht um eine natürliche Belichtung zu erreichen.

Weiterhin werden zwei Hallenecken verglast, um eine Sichtbeziehung zum Außengelände herzustellen. Die Aufenthaltsqualität in der Halle wird dadurch wesentlich verbessert. Das Detail ist prägend für das architektonische Erscheinungsbild.

### 5. Verbreiterung des Nebentraktes

Aus funktionellen Erfordernissen vor allem im Bereich der zu eng konzipierten Duschen, des knapp bemessenen Geräteraumes sowie eines zu kleinen Technikraumes wurde die 31,5 m lange Nebenraumspanne um 1,25 m verbreitert.

### 6. Brandschutz

Nach einer mittlerweile erfolgten ersten Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden wurden zwei zusätzliche Fluchttüren aus der Halle notwendig.

### 7. Trennvorhänge

Im Vorentwurf waren keine Trennvorhänge zur Abtrennung der Halle vorgesehen.

Die Dreiteilung der Halle ist eine nutzungsspezifische Vorgabe, weshalb die Kosten für die Trennvorhänge nicht zu umgehen sind.

### 8. Einbauten

Im Vorentwurf waren keine Einbauten wie Basketballkorb, Sprossenwand, Klettertaue und Bodenhülsen vorgesehen.

### 9. Passivhaus Standard

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung vom 10.06.2013 beschlossen, die Sporthalle im Passivhaus Standard auszuführen.

Baukosten:	2.088.293,76 €
Ingenieurleistungen und Nebenkosten	305.320,21 €
	-----
<b>Baukosten inkl. Nebenkosten</b>	<b>2.393.613,97 €</b>

Zu den Kosten für die Herstellung der Außenanlagen wie notwendige Parkplätze, Zugänge und Anpassungen bei den Erdarbeiten können noch keine exakten Aussagen getroffen werden. Auch die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind noch nicht beziffert.

Die Verwaltung hat die Kostenberechnung aus Plausibilität anhand zweier verwirklichter ähnlicher Projekte geprüft. So wurde 2011 vom Eigenbetrieb Bau und Vermögen des Rhein-Neckar-Kreises eine vergleichbare Halle um ca. 5,6 % günstiger gebaut. Eine weitere Halle wurde vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße in Bensheim um ca. 5,7 % teurer errichtet.

Mit der o.g. Kostenaufstellung hat die Gemeinde einen Förderantrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Mit der Entscheidung darüber ist erst im März 2014 zu rechnen. Falls die Gemeinde zu diesem Termin keinen positiven Förderbescheid erhält, wird es dennoch möglich sein, einen vorzeitigen Baubeginn zu beantragen, so dass ein Baubeginn im April / Mai 2014 förderungsunschädlich für eine eventuelle Förderung 2015 wäre. Ein Baubeginn vor März 2014 würde einen Verzicht von möglichen Fördermitteln in Höhe von ca. 500.000,-- bis 600.000,-- € bedeuten.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung vom 16.09.2013 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die weiteren Planungen auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Kostenberechnung weiterzuführen. Der Baubeginn soll auf April / Mai 2014 avisiert werden.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Neue Sporthalle / Sportpark Süd - Vergabe weiterer Ingenieurleistungen**  
2013-0226

**Beschluss:**

Der Auftrag der Planungsleistungen für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie Elektroeinrichtungen wird an das Ingenieurbüro Gaberdiel GmbH aus Leimen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Bisher wurden die Planungsleistungen für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie Elektroeinrichtungen von der Grundlagenermittlung bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphasen I – III) beauftragt. Der dadurch erreichte Planungsstand zeigt, u.a. auch durch den angestrebten Passivhausstandard, dass die zu erwartenden Gesamtkosten höher sind wie zu Beginn gedacht. Aus diesem Grund müssen die weiteren Planungsleistungen im erforderlichen Umfang erweitert werden.

Vom bereits bisher begleitenden Ingenieurbüro Gaberdiel GmbH liegt ein Angebot, basierend auf den Bestimmungen der HOAI, vor. Grundlage des Angebotes bildet die Honorarzone I 3/4 Satz. Das Büro Gaberdiel GmbH ist leistungsfähig, hat bereits den Anbau des kommunalen Kindergartens betreut und die ersten drei Leistungsphasen der Sporthalle bearbeitet.



**TOP: 6 öffentlich**  
**Änderung der Abwassersatzung**  
2013-0222

**Beschluss:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Abwassergebühren werden ab 1. Januar 2014 wie folgt festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt: 2,06 €/cbm  
Die Niederschlagswassergebühr beträgt: 0,51 €/qm

Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage.

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Durch die Abrundung der Gebühren auf 2 Stellen hinter dem Komma wird auf die Gebührenanteile ab der dritten Nachkommastelle nicht verzichtet.

Die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2008 bis 2013 werden miteinander aufgerechnet. Der verbleibende Restüberschuss des Jahres 2012 in Höhe von 116.020,93 € wird vorgetragen und längstens im Jahr 2017 den Gebührenpflichtigen gutgebracht. Ergeben sich in den Folgejahren Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, wird die Verwaltung beauftragt, diese zu dokumentieren und in künftigen Kalkulationen ebenfalls offen zu legen. Der Gemeinderat wird dann zur gegebenen Zeit entscheiden, ob und inwieweit er diese in eine spätere neue Gebührenfestsetzung einfließen lässt. Ein Verzicht auf gebührenfähige Kostenpositionen erfolgt jedenfalls nicht.

Der Gemeinderat beschließt, die im Entwurf beiliegende Änderung der Abwassersatzung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Dieser TOP wurde am 04.11.2013 im Verwaltungsausschuss vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig zum Beschluss empfohlen.

**Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur gesplitteten Abwassergebühr**

Bisher hatte der VGH Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, der Frischwasserbezug sei als alleiniger Gebührenmaßstab in Gemeinden bis zu 60.000 Einwohner grundsätzlich zulässig, weil hier in der Regel von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden könne und deshalb die Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung nur nach dem „Frischwassermaßstab“ gerecht sei.

Diese Rechtsprechung hat der VGH Baden-Württemberg mit dem am 11.03.2010 verkündeten Urteil aufgegeben. Die Erhebung einer auf der Grundlage des Frischwasserbezugs berechneten einheitlichen Abwassergebühr verstoße nach seiner Auffassung in aller Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen das Äquivalenzprinzip.

Nach Auffassung des VGH kann zwischen der auf einem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge und der auf diesem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermenge kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden. Während bei Wohngrundstücken die verbrauchte Frischwassermenge in erster Linie von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen abhängig ist, wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge vor allem von der Größe der befestigten und bebauten bzw. überbauten (versiegelten) und tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche bestimmt.

### **Gesplittete Abwassergebühr**

Mit der gesplitteten Abwassergebühr müssen die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist wie bisher die Abwassermenge der Gebührenmaßstab, bei der neuen Niederschlagswassergebühr ist die befestigte Fläche maßgebend.

### **Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung mussten nun getrennt voneinander ermittelt werden.

Wenn die Kosten nicht rechnerisch exakt den einzelnen Teileinrichtungen zugeordnet werden können, können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dienen daher zum einen die exakte Kostenaufteilung und zum anderen die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Mustersatzung von 2001 (veröffentlicht in BWGZ 21/2001 v. 15.11.2001) veröffentlichte kostenorientierte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

<b>Kanalisation</b>	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
-Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten	40 %	:	60 %
-Betriebskosten	50 %	:	50 %
<b>Klärwerk</b>			
Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten und Betriebskosten	90 %	:	10 %

Vor der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Teileinrichtungen Klärwerk und Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sonstige verteilt.

### **Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Für die Aufteilung der Kosten auf die Teilbereiche sind folgende Unterlagen ausgewertet worden:

- Plankosten Abwasserbeseitigung 2014.
- Aufteilung der kalkulatorischen Kosten des Jahres 2012.
- Erwartete Schmutzwassermengen und der anrechenbaren befestigten Grundstücksflächen für 2014.
- Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils für 2013.
- Aufstellung der Verluste (und Überschüsse) der Vorjahre.
- Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen.

### **Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils**

Der so genannte Straßenentwässerungskostenanteil soll die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen abdecken. Er geht zu Lasten der Stadt und entlastet die Gebührenzahler.

Bei der Berechnung dieses Anteils werden entsprechend der Globalberechnung pauschale Kostenanteile der Kanalisation (25 %) und des Klärwerks (5 %) berücksichtigt.

### **Ermessensentscheidungen**

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung verschiedene Ermessensentscheidungen zu treffen, die nachstehend aufgeführt und zu beschließen sind.

### **Einheitliche Benutzungsgebühren**

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz(KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, bilden eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

### **Abschreibungen**

Durch angemessene Abschreibungen sind die tatsächlichen Abnutzungen betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen Höhe des Abschreibungssatzes ist ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ein Anhaltspunkt zur Festlegung dieser Nutzungsdauer sind tatsächlich gemachte Erfahrungswerte und sog. Abschreibungstabellen.

### **Abschreibungsverfahren**

§ 14 Abs. 3 KAG gestattet zwei Abschreibungsverfahren, die Bruttomethode oder die Nettomethode. Bei der Nettomethode werden die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. Bei der Bruttomethode werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Weil die Abwasserbeiträge nicht immer beim jeweiligen Anlagegut (zeitliche Unterschiede) abgesetzt werden können, ist bei der Gebührenkalkulation die Bruttomethode berücksichtigt.

### **Abschreibungsart**

Neben der Wahl des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsverfahrens ist noch die Abschreibungsart festzulegen. Es kann linear, progressiv oder degressiv abgeschrieben werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird die lineare Abschreibung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

### **Verzinsung des Anlagekapitals**

Das eingesetzte Anlagekapital ist entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 KAG angemessen zu verzinsen. Bei der Gebührenkalkulation wurde ein Mischzinssatz von 3,5% berücksichtigt.

### **Bisherige Gebühr**

Zum 1. Januar 2011 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Bei gebührenfähigen Kosten von insgesamt 1.861.600 € wurde eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,41 €/qm** und eine Schmutzwassergebühr von **2,30 €/cbm** beschlossen.

### **Gebührenkalkulation 2014 (siehe Anlage)**

Für die Gemeinden im Land ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich beim Erlass von Satzungen bzw. der Kalkulation von Gebühren an den vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeiteten Mustern zu orientieren, da diese jeweils in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und betroffenen Ministerien erarbeitet werden. Die jetzt vorliegende Kalkulation wurde von einem Fachbüro erstellt, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebenen Empfehlungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurden dabei beachtet.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aus den Jahren 2008 bis 2012 ergeben sich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Beträge zu saldieren und die sich ergebende Kostenüberdeckung, die sich aus hauptsächlich aus dem Überschuss des Jahres 2012 ergibt, in Höhe von 116.020,93 € vorzutragen und innerhalb des fünfjährigen Zeitraums, längstens also im Jahr 2017, auszugleichen.

Durch sofortige Einbeziehung dieses Betrages in Kalkulation 2014 könnten die Gebühren zwar geringfügig niedriger angesetzt werden, aber dieser Effekt wäre im Jahr 2015 schon wieder „verpufft“. Die Verwaltung und der Gemeinderat sind über Jahre bemüht, die Gebühren zwar regelmäßig zu kontrollieren und anzupassen, dabei aber trotzdem eine gewisse Konstanz zu wahren. Im Jahr 2014 halten sich die Unterhaltungsaufwendungen für die Kanalsanierungen in Folge der Eigenkontrollverordnung in Grenzen. Dies wird hoffentlich auch in 2015 noch so sein. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die Kosten auch schnell steigen können. Um die sich für 2014 neu ergebenden Gebühren auch wieder für eine gewisse Zeit halten zu können, bietet sich die Verrechnung der Vorjahre und der Vortrag des Teilüberschusses aus 2012 an.

Bei der Gebührenkalkulation 2014 ergeben sich unter Berücksichtigung des von der Gemeinde zu tragenden Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe von 292.120 € gebührenfähige und umzulegende Kosten in Höhe 1.842.080 €.

Aufgrund neuer rechtlicher Betrachtungsweise der Gemeindeprüfungsanstalt musste die Zuordnung der Kosten auf die Niederschlagswasser- und die Schmutzwassergebühr geändert werden. Als Konsequenz ergibt sich eine höhere Niederschlagswassergebühr und andererseits eine ermäßigte Schmutzwassergebühr:

#### **Gebührenobergrenzen 2014:**

Niederschlagswassergebühr:	0,51 €/qm
Schmutzwassergebühr:	2,06 €/dbm

#### **Gebührenentwicklung**

Die Abwassergebühren haben in den letzten Jahren folgende Entwicklung genommen:

<b>Gebührenentwicklung</b>				
Jahr	€ je m <sup>3</sup>	Veränderung	€ je m <sup>2</sup>	Veränderung
2002	1,75	0,57%		
2008	1,90	8,57%		
2009	2,00	5,26%		
2010	2,49	24,50%		
2011	2,30		0,41	
2014	2,06	-10,43%	0,51	24,39%

**TOP: 7 öffentlich**

**Wasserkonzessionsvertrag mit der MVV Energie AG - Verlängerung des Vertrages  
2013-0224**

**Beschluss:**

Von der Kündigungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages Wasser zum 31.12.2015 wird kein Gebrauch gemacht, sofern die MVV die Anwendung der angebotenen Verbesserungen schriftlich verbindlich zusagt (Ergänzungsvertrag oder „sideletter“ zum Konzessionsvertrag Wasser zum 31.12.2015).

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür 19  
Enthaltungen 2

Der zwischen der MVV Energie AG und der Gemeinde Brühl bestehende Konzessionsvertrag Wasser wurde 1995 für eine Laufzeit vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt, anders als bei Strom und Gas nicht mit einem festen Cent-Betrag pro kWh, sondern hier gilt immer noch die Konzessionsabgabenanordnung von 1941. Danach gilt in Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern ein Höchst-satz an Konzessionsabgabe von 10 % der Entgelte, die aus Versorgungsleistungen an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.

Nach dem Vertrag mit der MVV zahlt die Gesellschaft an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe von 7 % v. H. der Entgelte (§ 2 KAE) aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen sowie 1,5 % der Entgelte (§ 2 KAE) aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die nicht zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden. Das bedeutet, je nach Wassermenge und -preis, eine Konzessionsabgabe von ca. 100 T€ pro Jahr.

MVV hat mitgeteilt, dass sie den Vertrag gerne fortsetzen würde und bietet an, die Konzessionsabgabe für den Verlängerungszeitraum, 01.01.2016 bis 31.12.2020, auf den Höchstsatz von 10 % anzuheben. Für die Zeit bis dahin ist MVV bereit, ab dem 01.01.2014 8% und ab dem 01.01.2015 9 % Konzessionsabgabe zu zahlen.

Die Verwaltung hat das Verlängerungsangebot der MVV der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zur Stellungnahme vorgelegt. Diese bestätigt zunächst, dass die Vorschriften über eine Ausschreibungs- bzw. Veröffentlichungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz keine Anwendung finden. Darüber hinaus nimmt die GPA zu anderen Punkten des Wasserkonzessionsvertrages Stellung und ist der Meinung, dass sich durch die seit Laufzeitbeginn fortentwickelte Praxis und Rechtsprechung außer der erhöhten Konzessionsabgabe weitere Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Vertrag ergeben sollten. Die Stellungnahme der GPA ist als Anlage beigefügt.

Der MVV wurde die Stellungnahme der GPA überlassen. Nach einer gemeinsamen Besprechung der Themen und interner Beratung hat die MVV mitgeteilt, dass sie bereit ist, die von der GPA angesprochenen Punkte zu akzeptieren und ab 01.01.2016 anzuwenden (s. Anlage). Einzige Ausnahme ist der Punkt 1.6, Übernahmepreis des Wasserversorgungsnetzes nach Vertragsende. Im Strom- und Gasbereich hat sich durch Rechtsprechung der Übernahmepreis vom sog. Sachzeitwert mehr hin zum Ertragswert des Netzes entwickelt. Dies sei im Bereich der Wasserversorgung nicht so, argumentiert die MVV. Sie bietet aber an, sofern bis Vertragsende die Rechtsprechung diese Auslegung auch auf die Wassernetze ausdehnt, dies zu akzeptieren.

Diese Stellungnahme der MVV wurde der GPA zugeleitet, die hierzu mitteilt:

„... eine weitere ausführliche Stellungnahme erübrigt sich angesichts der Tatsache, dass die MVV die meisten Punkte unserer Stellungnahme umsetzen will. Was die Anregung hinsichtlich einer vorgezogenen höheren Konzessionszahlung betrifft, war der GPA bewusst, dass noch ein gültiger Vertrag mit der MVV existiert der die Konzessionsabgabenzahlung festsetzt. Lediglich ein freiwilliges Entgegenkommen käme hier in Betracht, worauf keinerlei Rechtsanspruch besteht. Was den Punkt des Übernahmepreises angeht, so stellt die vorgeschlagene Regelung in Punkt 1.6 lediglich eine für die Kommune vereinfachende Lösung dar. Richtig ist auch hier, dass die Wasserversorgung nicht unter den Regelungsinhalt der Strom- bzw. Gasversorgung zu subsumieren ist. Als Kompromiss könnte eine Regelung aufgenommen werden in der Form, dass eine Anpassung erfolgt sobald sich die Rechtslage ändert. Dies ist aber nur insoweit erforderlich, als beide Vertragsparteien nicht schon eine solche Lösung unter der salvatorischen Klausel subsumieren.

Ich hoffe Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen weiter geholfen zu haben.“

#### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Tribskorn ist der Meinung, dass die Trinkwasserqualität der MVV nicht gut ist. Er fragt, ob es nicht möglich wäre, das Trinkwasser für Brühl mit besserer Qualität zu beziehen. Der Bürgermeister sagt zu, die MVV um Auskunft über die Wasserqualität und den Bezug des Wassers zu fragen und zu berichten.

**TOP: 8 öffentlich**  
**Erwerb von Anteilen an den Gemeindewerken Brühl Verwaltungs-GmbH und Gemeindewerken Brühl GmbH & Co. KG und Darlehensvergabe an die Letztgenannte**  
2013-0225

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde erwirbt:
  - von der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH die Geschäftsanteile 1 bis 18.725, der Nennbetrag je Geschäftsanteil beträgt 1,00 €, zum Preis von 18.725,00 €
  - Anteile an den Gemeindewerken Brühl GmbH & Co. KG zum Preis von 919.940,04 €Von dem Kaufpreis entfallen auf  
die Kommanditeinlage der Gemeinde, 74,9 % am Gesellschaftskapital, = 74.900,00 €  
den Anteil der Gemeinde am gemeinsamen Rücklagenkonto 845.040,04 €

Für den Erwerb der Gesellschaftsanteile an beiden Gesellschaften sind somit zusammen 938.665,04 € an die Verkäuferin die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, zum 01.01.2014 zu erbringen. Die Zahlung wird Ende Dezember angewiesen. Im Haushaltsplan 2013 stehen Mittel in Höhe von 700.000,00 € bereit. Die fehlenden Mittel werden überplanmäßig bereit gestellt. Der Betrag ist aus Haushaltsmitteln zu Lasten der allgemeinen Rücklage, also ohne Kreditaufnahme, zu bezahlen.

2. Die Gemeinde stellt im Haushaltsplan 2014 eine Darlehensaufnahme und eine -ausgabe von 1,5 Mio € zuzüglich entsprechender Zinsbeträge ein.

Die Gemeinde ist bereit, den Gemeindewerken Brühl GmbH & Co. KG ein Darlehen in Höhe von ca. 1,5 Mio € zu gewähren. Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG haben dabei die Darlehensbedingungen und Verpflichtungen der Gemeinde aus dem KfW-Vertrag analog zu übernehmen. Der erforderliche Kapitaldienst ist so zu vereinbaren, dass er rechtzeitig geleistet wird und die Gemeinde nicht in Vorlage treten muss.

Für Verwaltungsaufwand, Risiko und zur Abwendung von beihilferechtlichen Problemen der EU wird ein Zinsaufschlag zwischen einem Zehntel- bis ganzen Prozentpunkt erhoben. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat, wenn der Aufsichtsrat der KG das Angebot der Gemeinde annehmen will und mitteilt, welchen Zinssatz die Gesellschaft zu zahlen bereit ist.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Im nachfolgenden werden zwei Finanzierungsvorgänge beschrieben:

In Punkt 1 geht es um den Kauf und die Finanzierung der Anteile der Gemeinde Brühl an den beiden Gesellschaften Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG und der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH.

In Punkt 2 geht es um den restlichen Kaufpreis des Stromnetzes, den die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zu bezahlen haben. Zur Finanzierung dieses restlichen Kaufpreises könnte die Gemeinde ein Kommunaldarlehen aufnehmen und als sog. Gesellschafterdarlehen an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG weiter geben.

## **1. Erwerb der Anteile der Gemeinde Brühl an den beiden Gesellschaften Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG und der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH**

Der Gemeinderat hat am 23.09.2013 dem Abschluss der notwendigen Verträge zur Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft, der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG, und der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH zugestimmt. Das Kommunalrechtsamt hat am 08.10.2013 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses bestätigt. Die Verträge wurden am 05.11.2013 unterzeichnet, seit dem sind auch die genauen Beträge bekannt.

Nach dem Konsortialvertrag bzw. dem Kauf- und Abtretungsvertrag sind die erworbenen Gesellschaftsanteile in Höhe von ca. 938.665,04 € am 01.01.2014 zur Zahlung fällig. Zur rechtzeitigen Zahlung wird der Betrag Ende Dezember gezahlt. Im Haushaltsplan 2013 stehen Mittel in Höhe von 700.000,00 € bereit. Die fehlenden Mittel werden überplanmäßig bereit gestellt.

Es ist jetzt zu entscheiden, ob dieser Betrag aus Haushaltsmitteln, also zu Lasten der allgemeinen Rücklage gezahlt wird, oder ob zur Finanzierung ein Kredit aufgenommen wird. Die Verwaltung hat einen KfW-Kredit beantragt und bewilligt bekommen. Diese Bewilligung ist unverbindlich und kann bei einer Finanzierung aus Eigenmitteln „zurück gegeben“ werden.

Für die Geldanlagen im Cash-Management Angebot der Sparkasse Heidelberg erhält die Gemeinde derzeit eine Verzinsung von 0,15 %. Die Kreditzusage der KfW sieht 2 tilgungsfreie Anfangsjahre vor und anschließend wird der Kredit in 8 Jahren vollständig zurück gezahlt. Der Zinssatz wird am Tag der Auszahlung festgelegt. In den letzten Wochen schwankte der Zinssatz zwischen ca. 1,4 und 1,6 %.

Bei der Entscheidung über Eigen- oder Fremdfinanzierung kommt es also auf Erwartung an, wie sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt in den nächsten 10 Jahren entwickelt.

## **2. Gesellschafterdarlehen der Gemeinde Brühl an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG**

Der Betrag, um den der Wert des Stromnetzes das Festkapital der Gesellschaft und die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse übersteigt, ist von der KG an die EnBW zu erstatten. Der Wert beträgt 1.420.517,98 € und beinhaltet die Sachanlagen per 31.12.2012 weiter entwickelt auf den Stand vom 31.12.2013. Noch nicht enthalten sind die Anlagenzugänge des Jahres 2013, die erst im Jahr 2014 festgestellt werden können. Dieser Betrag kommt noch hinzu, insgesamt ist von ca. 1,5 Mio € auszugehen. Nach dem geschlossenen Konsortialvertrag ist dieser Betrag am 31.01.2014 zur Zahlung fällig.

Über die Finanzierung entscheidet der Aufsichtsrat (AR) der neuen Gesellschaft. Bis zur Entscheidung des AR, der Kreditaufnahme und -auszahlung muss der Betrag ggf. zwischenfinanziert werden. Dazu ist EnBW gegen Zinssatz grundsätzlich bereit.

Die EnBW würde diese Finanzierung der KG gerne als endfälliges Darlehen mit laufender Zinszahlung aber ohne Tilgung gestalten. Die Aufrechterhaltung reiner Zinszahlungen wird von EnBW wegen der Optimierung der Anteile aus Eigen- und Fremdfinanzierung im Rahmen der Netzentgelte angestrebt.



Die Verwaltung hat einen KfW-Kredit über 1,793 Mio € (vorher genannter Wert von EST) beantragt und bewilligt bekommen. Die Zinsfestschreibung beträgt 10 Jahre bei 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Tilgung erfolgt in gleichen Raten vom 15.11.2018 zunächst bis 15.11.2023 (Ende der Zinsbindung). Zu diesem Zeitpunkt gibt die KfW ein Verlängerungsangebot ab und das Darlehen kann fortgesetzt, getilgt oder umgeschuldet werden. Der Restschuldstand zu diesem Zeitpunkt beträgt (auf der alten Basis von 1,793 Mio € gerechnet) 1,417 Mio €.

Wenn die Gemeinde ein Gesellschafterdarlehen zu den wie eben genannten günstigen Konditionen an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG unverändert ausgibt, könnte das nach dem EU Beihilferecht als unzulässige Finanzierung angesehen werden. Um diesen Problemen zu entgehen und um den Verwaltungsaufwand und das Risiko, das die Gemeinde Brühl damit auch für den EnBW-Anteil mit übernimmt, zu rechtfertigen, ist ein Zinsaufschlag denkbar.

Dieser Zinsaufschlag wird auch von anderen Kommunen mit Netzgesellschaften so vorgenommen. Das hat z. B. auch die Stadt Leonberg so gemacht und sieht damit die EU-Beihilfeproblematik als ausgeräumt an. Vorgaben gibt es hier keine, von einem Zehntel- bis ganzem Prozentpunkt ist hier vieles vorstellbar. Letzten Endes muss der AR der KG das Angebot im Vergleich zu anderen Angeboten würdigen und entscheiden. Im Haushaltsplan 2014 wird eine Darlehensaufnahme und eine -ausgabe in Höhe von 1,5 Mio € eingestellt.

Es ist auch vorstellbar, zur Absicherung des Darlehens der Gemeinde gegenüber der KfW mit dem zweiten Kommanditisten, der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, über eine anteilige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zu sprechen. Die Verwaltung wird dies tun und bei der konkreten Entscheidung über die Kreditvergabe darüber berichten.

Nachdem nicht sicher ist, ob die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG das Darlehen bei der Gemeinde aufnehmen, werden auch die Zinsen in Einnahme und Ausgabe in gleicher Höhe veranschlagt.

**TOP: 9 öffentlich**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
2013-0178/1

**Beschluss:**

Gemäß § 4 GemO wird die im Entwurf dieser Vorlage beiliegende Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Die Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
Enthaltungen	4

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wurde zuletzt am 15. Oktober 2001 geändert und auf Eurobeträge umgestellt. Hierbei wurden die Sätze nach § 1 geringfügig angehoben und die Sätze nach § 3 sogar nach unten geglättet. Die letzte merkliche Anhebung der ehrenamtlichen Beträge für die Gemeinderäte geht auf das Jahr 1992 zurück.

Letztmals wurde über Erhöhungen in den Jahren 2009 und 2010 im Gemeinderat diskutiert. Damals waren sich am Ende alle vier Fraktionen einig, auf eine Erhöhung zum damaligen Zeitpunkt zu verzichten.

Die CDU-Fraktion hat nun erneut angeregt, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu ändern. Hierbei wurde auf den Verbraucherpreisindex hingewiesen, der seit 1992 von 74 auf rund 106 angestiegen ist. Demnach müsste das Sitzungsgeld auf 35,- € und der Fraktionsbeitrag (letzte Anhebung 1986) auf rund 8,50 € angehoben werden. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, auch die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige nach § 1 (z.B. Wahlhelfer) ebenfalls zu erhöhen.

Bei den Bürgermeisterstellvertretern soll die zusätzliche Monatspauschale in Höhe von 50,- € entfallen und jeder Vertretungsanlass einzeln vergütet werden. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.09.2013 wurde die Angelegenheit nichtöffentlich beraten.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat die folgenden Änderungen:

**§ 1**

	bisher	zukünftig
bis zu 3 Stunden	20,- €	30,- €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	40,- €	55,- €
von mehr als 6 Stunden Tageshöchstsatz	60,- €	80,- €

**§ 3, Abs. 1:**

	bisher	zukünftig
a) für Gemeinderäte monatlicher Grundbetrag	100,- €	120,- €
als Sitzungsgeld je Sitzung	25,- €	35,- €
b)	bisher	zukünftig - für
jeden Tag der Stellvertretung	55,- €	55,- €
- für Vertretung bei öffentlichem Anlass, bei dem ein Grußwort zu sprechen ist	0,- €	40,- €
- für kurzfristige Dienstgeschäfte	0,- €	25,- €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Neu: Ausnahme: Bei Überschreitung von 3 Stunden werden 2 Sitzungen mit jeweils 35,- € abgerechnet.

Neu:

**§ 3, Abs. 3:**

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer sachlichen Kosten eine Sachkostenentschädigung entsprechend ihrer Stärke. Die Entschädigung beträgt 9,- € je Fraktionsmitglied und Monat und ist am Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr auszus zahlen.

Von der CDU-Fraktion wurde außerdem vorgeschlagen, dass die Verwaltung alle fünf Jahre eine Anpassung an das Sitzungsgeld vorschlagen soll.

Die Satzung über die Entschädigung über ehrenamtliche Tätigkeit ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind grau unterlegt. Die derzeit gültige Satzung ist als Anlage 3 zum Vergleich beigefügt.

Als Übersicht ist eine Liste (Anlage 2) beigefügt, aus der die Beträge für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte in den benachbarten Gemeinden hervorgehen. Die Angaben beziehen sich auf den Stand von Oktober 2013.

Ein Vergleich mit den anderen Gemeinden zeigt, dass die Beträge in Brühl insbesondere durch Kombination von Pauschalen und Sitzungsgeld in den oberen Bereichen liegen. Sie übersteigen im Allgemeinen auch die steuerliche Freigrenze. Derzeit liegt die Freigrenze bei 175,- € je Monat, soll aber wohl auf 200,- € angehoben werden. Fraglich ist, wann diese Satzung in Kraft tritt. Üblicherweise werden solche Satzungen in eigener Sache zur nächsten Wahlperiode wirksam, somit zum 01.07.2014.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte die Änderung der Entschädigungssatzung, die von der CDU-Fraktion beantragt wurde. Er wies insbesondere darauf hin, dass im Vergleich zu den anderen Gemeinden die Gemeinde Brühl damit an der Spitze liegt. Da es eine Sache des Gemeinderates sei, würde er sich enthalten.

Die Fraktionen der CDU, SPD und der Freien Wähler gaben hierzu keine Stellungnahmen ab. Lediglich Gemeinderat Triebskorn von der Grünen Liste Brühl wird sich mit seiner Fraktion enthalten und wird den Mehrbetrag für karitative Zwecke zur Verfügung stellen.

Auch Gemeinderat Hufnagel enthielt sich der Stimme.

#### **TOP: 10 öffentlich Annahme von Spenden 2013-0199**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

#### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

**TOP: 11 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 11.1 öffentlich**

**Anfrage GR Mildenberger v. 11.11.2013 -Pausieren der Dammbauarbeiten-**

Es gab Probleme mit der Lieferfirma für den Kies. Mittlerweile wurde eine neue Firma gefunden, die Lieferung und damit der Baubeginn sollen lt. Auskunft des Regierungspräsidiums diese Woche wieder aufgenommen werden.

**TOP: 12 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 12.1 öffentlich**  
**Gemeinderat Hufnagel**

Er möchte wissen, wann in der Scheffelstraße endlich die Asphaltdecke aufgebracht wird.

Antwort des Bürgermeisters:

Wenn die Witterung es zulässt, wird die Asphaltdecke diese Woche aufgebracht.

**TOP: 12.2 öffentlich**  
**Gemeinderat Lorbeer**

Er möchte wissen, wie das Zusammenspiel zwischen den Gemeindewerken Brühl und den privaten Betreibern von Photovoltaikanlagen in Zusammenhang mit den Netzübergangspunkten ist.

Antwort Kämmerer Raquet:

Nach seiner Ansicht bleibt die EnBW weiterhin Vertragspartner der privaten Netzbetreiber, da für den Betrieb oder für die Abnahme an den Netzübergangspunkten der Netzbetreiber zuständig ist. Dies ist weiterhin die EnBW als Pächterin des Stromnetzes.

**TOP: 12.3 öffentlich**  
**Gemeinderat Fuchs**

Er appelliert an die anwesenden Gemeinderäte, das heutige Sitzungsgeld für die Opfer der Taifunkatastrophe auf den Philippinen zu spenden. Bürgermeister Dr. Göck will die Summe noch aufrunden, Gemeinderat Gothe wünscht sich ein bestimmtes Spendenprojekt, das explizit gefördert werden soll, Gemeinderätin Rösch hat Vorschläge für ein solches.

**TOP: 12.4 öffentlich**  
**Gemeinderat Triebskorn**

Er fragt nach seinem Antrag auf öffentliche Beratung des Haushaltsplans 2014.

Antwort des Bürgermeisters:

Diese Abstimmung findet zu Beginn der nächsten Verwaltungsausschusssitzung statt.

**TOP: 12.5 öffentlich**  
**Gemeinderat Till**

Er übergibt dem Bürgermeister eine Frageliste von Brühler Bürgerinnen und Bürger zum Thema Geothermie mit der Bitte, diese an das Bergamt weiterzuleiten.

**TOP: 12.6 öffentlich**  
**Gemeinderat Gothe**

Er möchte wissen, wie der Stand der Dinge auf dem Bohrplatz ist und wann die Bohrung durchgeführt wird.

Antwort des Bürgermeisters:

GeoEnergy hat noch keine Genehmigung für die zweite Bohrung. Deswegen habe auch der avisierte Austausch des Bohrgerätes noch nicht stattgefunden.

**TOP: 12.7 öffentlich**  
**Gemeinderat Gothe**

Er stellt außerdem die Umfrage von Dr. Wunder zum Thema Geothermie in Frage.

Antwort des Bürgermeisters:

Durch die Umfrage sind für die Gemeinde keine Kosten entstanden. Dr. Wunder ist mit dem Thema als Wissenschaftler der Uni Heidelberg auf die Gemeinde zugekommen. Die Umfrage ist nach seinen Aussagen repräsentativ, das Ergebnis sei aber nur bedingt verwertbar, da die Entscheidung zum Thema Geothermie schon lange getroffen sei.

**TOP: 12.8 öffentlich**  
**Gemeinderätin Stauffer**

Die Finanzierbarkeit des weiteren Ausbaus des Sportparks Süd solle geprüft werden. Sie möchte einen Kostenvergleich vom heutigen Stand mit dem von vor zwei Jahren, außerdem möchte sie wissen, welche Ausgaben bisher getätigt wurden und welche Kosten dann noch auf die Gemeinde Brühl zukommen. Weiter wünscht sie dazu noch eine Stellungnahme des Kämmerers zur weiteren Finanzierung.

**TOP: 12.9 öffentlich**  
**Gemeinderätin Sennwitz**

Sie möchte wissen, welche Absprachen mit Rechtsanwalt Roth für den Gütetermin beim Landgericht am 20.11. getroffen worden seien.

Antwort des Bürgermeisters:

Dieser Termin sei kein reiner Gütetermin sondern ein Verhandlungstermin. Er geht von einer Gerichtsentscheidung an diesem Tag aus, nicht von weiteren Verhandlungen.

**TOP: 13 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 13.1 öffentlich**  
**Herr Gaisbauer**

Er sieht seine Anfrage vom September zur Patronatserklärung, die die Firma GeoEnergy beim Bergamt abgegeben hat durch das Schreiben vom Bürgermeister, das er am heutigen Tage erhalten hatte, nicht ausreichend beantwortet. Außerdem fordert er, dass die Versicherungsunterlagen, die die Firma GeoEnergy dem Landesbergamt vorgelegt hat, öffentlich gemacht oder zumindest den Gemeinderäten vorgelegt werden sollen.

Antwort des Bürgermeisters:

Das Landesbergamt hat von der Firma GeoEnergy im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verschiedene Versicherungspolicen verlangt. Eine davon, die die Haftung für eventuelle Gebäudeschäden zum Inhalt hat, wurde der Gemeinde Brühl vorgelegt, diese hat sie dann ihrem Versicherer, dem BGV zur Prüfung weitergeleitet. Von dort wurden einige kleine Änderungen angeregt, die auch veranlasst worden sind. Das Bergamt hat alle Policen von einem externen Gutachterbüro prüfen lassen und da auch entsprechend korrigiert. Man solle doch hier diesen Gutachtern vertrauen. Er betont auch, dass die Versicherung auch den Nachlauf nach Stilllegung des Geothermiekraftwerks abdecken würde und betont auch nochmals die in den Versicherungspolicen festgehaltene Beweislastumkehr, die auf Drängen der Gemeinde aufgenommen worden ist. Zur Patronatserklärung führt er aus, dass diese die Solvenz der Firma garantieren soll, damit die Bohrung auch so wie beantragt durchgeführt werden kann. Eine solche Patronatserklärung wurde erstmals 2008 für die erste Bohrung verlangt und jetzt auch für die zweite Bohrung. Die Patronatserklärungen liegen dem Bergamt vor, dürfen aber nicht veröffentlicht werden, da sie nur das Innenverhältnis zwischen Landesbergamt und der Firma GeoEnergy betreffen.

Herr Gaisbauer kündigt weitere schriftliche Fragen an.

**TOP: 13.2 öffentlich**  
**Herr Naujokat**

Er bemängelt Geschwindigkeitsübertretungen in der Albert-Bassermann-Straße, ausgelöst durch den Quell- und Zielverkehr aus Silber- und Mozartstraße.

Antwort des Bürgermeisters:

Er sagt eine Überprüfung zu.

**TOP: 13.3 öffentlich**

**Herr Peters**

Er hält Herrn Dr. Wunder für einen wirklich neutralen Vertreter.